



## BAUGESUCHE – SCHAFE

### Anforderungen "Tierschutz"

---

#### 1. Generelles

- > Die Abmessungen für Aufstellungssysteme der ART und die Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren) müssen respektiert werden, insbesondere ihre Anhänge (Masse). Weitere nützliche Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten: BLV – Schafe halten; BLV – Fachinformationen zu Schafen; Broschüre - Schafe richtig halten.
- > Die Besatzungsdichte und die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstellungssysteme der ART erfüllen.
- > Stallinstallationen: Die gekauften Stallinstallationen müssen bewilligt sein.
- > Klima: Räume, in denen die Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird. Die räumliche Temperatur muss den Bedürfnissen der verschiedenen Tierkategorien angepasst sein.
- > Beleuchtung: Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen. Als Richtwert gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden und Decke von mindestens 5% der Bodenfläche.
- > Abgetrennter Bereich: Für kranke oder gebärende Tiere sowie für vorübergehend einzeln gehaltene Böcke soll ein abgetrennter Bereich mit Sichtkontakt zu Artgenossen zur Verfügung stehen.
- > Böden: Stallböden müssen leicht gleitsicher und ausreichend trocken zu halten sein. Sie müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein und dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen. Aus praktischen Gründen ist das Tiefstreuverfahren weit verbreitet. Es entspricht dem Wärmebedürfnis der Tiere und ist bei guter Wartung der Einstreu als ideale Haltungsart für Schafe zu bezeichnen.
- > Perforierte Böden: In neu eingerichteten Ställen dürfen Jungschafe mit einem Körpergewicht bis 30 kg nicht auf perforierten Böden (und Schafe mit einem Körpergewicht von über 30 kg nicht auf Lochböden) ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Schafe mit einem Körpergewicht von über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.

- >
- > **Haltung:** Gemäss Art. 52 der TSchV dürfen Schafe nicht angebunden gehalten werden. Schafe dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden. Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Einzeln gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- > **Fütterung:** Gemäss Art. 53 der TSchV müssen Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmерungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird. Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.
- > **Auslauf:** Der nachhaltige Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition und Fruchtbarkeit der Tiere wirkt sich nur bei regelmässigem Auslauf aus (auch im Winter). Erst der Aufenthalt ausserhalb des Stalls ermöglicht dem Tier wichtige soziale Verhaltensweisen und uneingeschränktes Körperpflegeverhalten. Platz für Bewegung bieten Weiden oder Laufhöfe.

## 2. Haltung im Freien

- > Die Besatzungsdichte und die Installationen müssen die Anforderungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfüllen.
- > Bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.
- > Lorsque des moutons sont détenus en permanence en plein air, le moment de la tonte doit être choisi de manière à ce que l'épaisseur de la toison soit adaptée aux conditions météorologiques.
- > Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen.